



# Stadtwerke Bad Harzburg GmbH

## Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung  
über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Gültig ab 01. Juli 2009

### I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.  
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.  
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.  
Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- Bei Anschluss eines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz hat der Anschlussnehmer einen einmaligen, nicht rückzahlbaren und unverzinslichen Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
- Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss zu zahlen, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden.
- Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt

begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 nach der nachstehenden, bis zum 31. März 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke.

Im Einzelnen gilt:

- Für jeden Anschluss, unmittelbar oder mittelbar an das Wasserrohrnetz zahlt der Anschlussnehmer für die Versorgung der ersten Wohneinheit aus dem Anschluss bis zu einer Straßenfrontlänge von 15 lfdm und einer Anschlussleitung von NW 50 (2")

	netto	(brutto)
a) in bebaubaren Strassen, die bereits mit Versorgungsleitungen versehen sind	€ 511,29	<b>(547,08)</b>
b) für jedes über 15 lfdm hinausgehende lfdm Straßenfrontlänge in bebaubaren Straßen, die bereits mit Versorgungsleitungen versehen sind	€ 25,56	<b>(27,35)</b>
c) für die Versorgung jeder weiteren Wohneinheit aus einem Anschluss	€ 127,82	<b>(136,77)</b>
- Beim Anschluss von Hotels, Pensionen und anderen Gewerbebetrieben werden je angefangene 50 qm Nutzfläche als eine Wohneinheit berechnet.
- Für alle Anschlüsse an das Wasserrohrnetz, auf die Ziff. 4.1 und 4.2 nicht angewendet werden können, ist ein Baukostenzuschuss zu entrichten, der für den betreffenden Fall nach den besonderen Umständen festgesetzt wird.
- Werden auf demselben bereits bebauten und an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück weitere Gebäude neben, vor oder hinter den vorhandenen Gebäude errichtet und an die Versorgungsleitung, mittelbar oder unmittelbar, angeschlossen, so hat der Anschlussnehmer, wenn er
  - für den bestehenden Anschluss keinen Baukostenzuschuss bezahlt hat, einen Baukostenzuschuss für die ganze Grundstücks-Straßenfrontlänge und für die Zahl der neu erstellten Wohneinheiten die Beträge nach Ziffer 4.1 bis 4.3 zu zahlen.
  - für den bestehenden Anschluss einen Baukostenzuschuss bereits bezahlt hat, für die Zahl der neu erstellten Wohneinheiten die Beträge nach Ziff. 4.1 bis 4.3 zu zahlen.Diese Bestimmungen gelten nicht für unbewohnte Nebengebäude, wie z. B. Ställe, Waschküchen, private Werkstätten und Garagen.

- 4.5 Wird auf einem Grundstück, das bereits an die Versorgungsleitung angeschlossen ist, das vorhandene Gebäude umgebaut und erweitert oder abgebrochen und ein neues größeres Gebäude errichtet, so hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss nach Ziff. 4.1 bis 4.4 zu entrichten.
- 4.6 Wenn ein Grundstück an einer Straße liegt, der Anschluss aber aus technischen Gründen oder im Interesse des Anschlussnehmers in besonderen Fällen von einer anderen Straße über fremde Grundstücke erfolgt, so wird der Baukostenzuschuss nach der vorhandenen Grundstücks-Straßenfrontlänge berechnet, unter Berücksichtigung der Ziffern 4.1 bis 4.5.
- 4.7 Beim Anschluss in einer neuen Straße oder in geschlossenen Baugebieten, in denen aufgrund der Art der vorgesehenen Bebauung und der daraus sich ergebenden Abnahmeverhältnisse, die Versorgung unwirtschaftlich ist, hat der Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse zu entrichten, die in solchen Fällen besonders festgesetzt werden und deren Höhe die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen muss.
- 4.8 Werden nur für einen oder für eine beschränkte Zahl von Kunden wegen eines besonders hohen Versorgungsanspruches oder zu großer Höhenlage des Grundstückes (Hanglage) eine besondere Versorgungsleitung, eine Ortsnetzerweiterung oder -verstärkung oder sonstige Anlagen (z. B. Druckerhöhungsanlagen usw.) oder Einrichtungen erforderlich, so ist hierfür ein Baukostenzuschuss in Höhe der den Stadtwerken entstehenden Aufwendungen zu leisten.
- 4.9 Für Anlagen, deren Belieferung wirtschaftlich unzumutbar ist, bedarf es besonderer Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Derartige Abmachungen bedürfen der Vertragsform.
- 4.10 Bei Anschluss eines Grundstückes, das nicht an einer im genehmigten Bebauungsplan festgelegten Straße liegt, hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken die entstandenen Aufwendungen für die gesamte Zuleitung zu erstatten.

Werden unter Benutzung der Zuleitung innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Herstellung weitere Anschlüsse hergestellt, so steht den früheren Anschlussnehmern auf Antrag ein teilweiser Rückgewährungsanspruch der von ihnen geleisteten Baukostenzuschüsse insoweit zu, als die Stadtwerke von den weiteren Anschlussnehmern die Rückgewährungssumme selbst erlangt haben. Hierzu wird nach Ablauf von 10 Jahren von den Stadtwerken ein Abwicklungsplan aufgestellt. Die Anschlussnehmer verpflichten sich zu dessen Anerkennung und willigen in seine Durchführung durch die Stadtwerke ein.

Muss eine solche Zuleitung, etwa entsprechend den Notwendigkeiten eines Bebauungsplanes geändert werden, so sind die Anschlussnehmer zur Tragung der Änderungskosten verpflichtet.

- 4.11 Hat ein unbebautes Grundstück einen Anschluss zum Sprengen, zum Betreiben von Gartengeräten, Springbrunnen usw. oder einen totliegenden Anschluss, für dessen Herstellung kein Baukostenzuschuss geleistet wurde, so hat der Anschlussnehmer im Falle der Bebauung des Grundstückes bei Verwendung des vorhandenen oder Herstellung eines neuen Anschlusses einen Baukostenzuschuss nach Ziffer 4.1 bis 4.10 zu entrichten.
- 4.12 Bei Erhöhung des Leistungsbedarfs einer Kundenanlage über die allgemeine Bedarfssteigerung und der daraus folgenden Vorhaltung hinaus, gilt diese Tatsache beiderseits als Kündigung des bestehenden und Vereinbarung eines neuen Vertrages.
- 4.13 Wird die Höhe der Baukostenzuschüsse durch Ratsbeschluss geändert, so werden die geänderten Baukostenzuschüsse für alle Anschlüsse berechnet, mit deren endgültiger Herstellung durch die Stadtwerke nach dem Inkrafttreten der Änderung begonnen wurde. Hierbei bleibt der Zeitpunkt der Herstellung des Bauwasseranschlusses außer Betracht.
- 4.14 Durch die Baukostenzuschüsse erwirbt der Anschlussnehmer kein Eigentum an den Versorgungsleitungen und -einrichtungen.
- 4.15 Als Straßenfrontlänge wird bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen, die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Angefangene halbe Meter werden voll berechnet. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so wird die Frontlänge an der Straße berechnet, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der geradlinig verlängert gedachten Straßenfluchtlinien aus zu messen.
- Bei einem nicht unmittelbar an eine Straße angrenzenden Grundstück werden als Frontlänge 15 m zugrunde gelegt. Für jedes anzuschließende Grundstück werden mindestens 15 m Frontlänge berechnet.

\* LVS = Lohnverrechnungssatz

### III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- 2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.
- 3 Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4 Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
- 6 Für die Erstellung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen und für ihre spätere Beseitigung werden die den Stadtwerken entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, in Rechnung gestellt.

### IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

### VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.

### VII. Inbetriebsetzung und Beschädigungen (§ 10 Abs. 7, § 13 und § 18 AVBWasser V)

- 1 Nach Fertigstellung des Hausanschlusses ist die Inbetriebsetzung bei den Stadtwerken durch den Anschlussnehmer und den ausführenden Installateur auf besonderem Vordruck zu beantragen.
- 2 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Stadtwerke.
- 3 Für den Anschluss der Anlage des Kunden an das Versorgungsnetz und ihre Inbetriebsetzung, für jeden veranlassten Einbau oder Auswechslung eines Zählers und Plombierung werden von den Stadtwerken die nachstehenden Kosten erhoben:

#### a) Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten

Für den Anschluss der Anlage des Kunden an das Versorgungsnetz und die Inbetriebsetzung hat der Kunde 1,0 LVS \* zu entrichten.

#### b) Einbaukosten für Zähler

Für jeden durch den Kunden veranlassten Einbau eines Zählers werden die Kosten nach Zeit- und Materialaufwand, mindestens jedoch 1,0 LVS \* berechnet.

#### c) Kosten für die Prüfung des Zählers auf Antrag

Als Prüfungskosten werden die den Stadtwerken entstandenen Aufwendungen berechnet, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

#### d) Nachplombierung

Für eine Nachplombierung, die vom Kunden zu vertreten ist und den Stadtwerken gemeldet wurde, wird dem Kunden 0,5 LVS \* berechnet. Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, dass eine von den Stadtwerken in der Anlage des Kunden angebrachte Plombe unbefugt entfernt oder beschädigt worden ist, hat der Kunde für jede Nachplombierung an die Stadtwerke 1,0 LVS \* zu zahlen.

Bei der Nachplombierung benötigtes Material wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die Stadtwerke und/oder ihrer Beauftragten in jedem Falle aus.

#### 5 Messung

Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist. Schäden sind unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung des Wassers unverzüglich zu beseitigen.

### VIII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

### IX. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasser V)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### X. Ablesung und Abrechnung (§§ 22, 24 und 25 AVBWasserV)

- 1 Die Wasserverbräuche werden in der Regel einmal im Jahr abgelesen. Die Stadtwerke können andere Zeiträume festlegen.
- 2 Der Kunde erhält am Anfang des der Ablesung folgenden Monats die Jahresendabrechnung.
- 3 Der Kunde erhält auf der Jahresrechnung die Aufforderung zur Zahlung von elf Abschlagsbeträgen für das folgende Jahr, die dann jeweils am Ende eines Monats ohne neue Aufforderung fällig sind.
- 4 Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Zähler in der vorgesehenen Zeit abgelesen werden können. Ist das nicht der Fall, werden die Verbräuche geschätzt.

### XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Lohnverrechnungssätzen zu bezahlen:

- 1 Wird die Anmahnung der Rechnung und/oder des Abschlagsbetrages erforderlich, so hat der Kunde für jede Mahnung Mahnkosten von 0,1 LVS \* zu entrichten. Zahlt der Kunde nach erfolgloser Mahnung erst an den mit der Einziehung des Rechnungsbetrages Beauftragten der Stadtwerke, so hat er mit dem Rechnungs-

betrag die Mahnkosten und einen Unkostenbetrag in Höhe von 0,5 LVS \* für jeden Einziehungsversuch zu entrichten.

- 2 Wenn der Kunde nach erfolgloser Mahnung oder erfolglosem Einziehungsversuch den fälligen Betrag erst an den mit der Außerbetriebsetzung seiner Anlage Beauftragten der Stadtwerke zahlt, so hat er neben den vorstehenden Kosten für Mahnung und den Einziehungsversuch einen weiteren Unkostenbetrag in Höhe von 0,5 LVS \* zu entrichten, wenn eine Außerbetriebsetzung nicht erfolgt ist.
- 3 Für die Widerinbetriebsetzung einer Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die den Stadtwerken entstandenen Aufwendungen, Schäden und Ausfälle, mindestens jedoch Kosten in Höhe von 1,0 LVS \* zu bezahlen.

### XII. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Zu allen vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert hinzugerechnet.

### XIII. Stundenverrechnungssatz

Die für die jeweiligen Arbeiten zu berechnenden Stunden werden mit dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz für einen Monteur zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

### XIV. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

### XV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Stadtwerke Bad Harzburg GmbH  
Schützenstraße 3a  
38667 Bad Harzburg  
☎ 05322 75-0

[www.stadtwerke-bad-harzburg.de](http://www.stadtwerke-bad-harzburg.de)

### Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Am 01. April 2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten. Im Gegensatz zu Strom- und Gasversorgern ist die Teilnahme von Wasserversorgungsunternehmen an Streitbelegungsverfahren nicht vorgegeben.

Die Stadtwerke Bad Harzburg nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren gemäß VSBG teil. Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag können schriftlich bei der

Stadtwerke Bad Harzburg GmbH  
Schützenstr. 3a  
38667 Bad Harzburg  
Fax: 05322 75-254  
E-Mail: [kontakt@stadtwerke-bad-harzburg.de](mailto:kontakt@stadtwerke-bad-harzburg.de)  
eingereicht werden.

\* LVS = Lohnverrechnungssatz